

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

Es gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) in der jeweils gültigen Fassung. Entgegenstehende oder davon abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn ihrer Geltung wurde bei Vertragsabschluss schriftlich zugestimmt. Die AEB gelten auch dann, wenn der Vertrag von dem Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder von den AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos ausgeführt wird.

Alle Vereinbarungen, die zwischen TECUPLAST und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind im Vertrag schriftlich niederzulegen.

Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen gemäß § 310 Abs. 4 BGB.

§ 2 Vertragsdokumente

Angebote sind schriftlich einzureichen.

Die Unterlagen sind mit der Angebotsablehnung an TECUPLAST zurückzusenden. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich TECUPLAST die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie TECUPLAST unaufgefordert zurückzugeben.

§ 3 Preise, Preisveränderungen und Zahlungsbedingungen

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung gem. DDP (Incoterms), an die vereinbarte Lieferanschrift, ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.

Die Zahlung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt innerhalb 60 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung, Leistung und Rechnungseingang netto. Wenn TECUPLAST die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Lieferant 3 % Skonto auf den Bruttobetrag der Rechnung. Eine Mahnung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Übergabe des Überweisungsauftrages an das Kreditinstitut maßgeblich.

Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Der Lieferer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TECUPLAST, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen TECUPLAST abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Dies gilt nicht bei Vorliegen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts.

Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen muss jede Rechnung einer Bestellung und einem einzigen Liefer- oder Leistungsabruf entsprechen. Rechnungen werden nur bearbeitet, wenn die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer angegeben ist. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung an die angegebene Rechnungsadresse zu richten. Unvollständige Rechnungen werden unbezahlt an den Lieferanten zurückgeschickt. Rechnungen dürfen nicht der Lieferung beigelegt werden.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte steht TECUPLAST in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Lieferzeit, höhere Gewalt, Lieferverzug

Lieferfristen und -termine sind für den Lieferanten bindend.

Der Lieferant ist verpflichtet, TECUPLAST unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Lieferfristen und -termine nicht eingehalten werden können.

Im Falle des Lieferverzuges stehen TECUPLAST die gesetzlichen Ansprüche zu. TECUPLAST ist berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Lieferwertes entsprechend der Schlussrechnung zu verlangen. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn TECUPLAST einen höheren und der Lieferant einen geringeren Schaden nachweist.

Bei Überschreitung der Ausführungsfrist infolge höherer Gewalt kann TECUPLAST die Lieferung / Leistung zu einem späteren Zeitpunkt zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen vom Lieferanten verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen.

Das Ausbleiben notwendiger, von TECUPLAST zu liefernder Unterlagen, Daten, Beistellungen und dergleichen schließt einen Verzug des Lieferanten nur aus, wenn der Lieferant diese schriftlich angemahnt und nicht binnen angemessener Frist erhalten hat.

§ 5 Änderungen der Leistung, Dritte

TECUPLAST kann nachträgliche Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges in Ausführung und Menge verlangen, soweit besondere betriebliche Gründe dies erfordern (z. B. wesentlich geänderte Auftragslage) und die Änderung handelsüblich oder für den Lieferanten

Allgemeine Einkaufsbedingungen

zumutbar ist. TECUPLAST hat das Änderungsverlangen mit einer Frist von zwei Wochen im Voraus zu erklären.

TECUPLAST kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, insbesondere dann, wenn der Lieferant einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder wenn der Lieferant seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat oder wenn über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist, es sei denn der Vertrag ist ein Dauer-schuldverhältnis, welches der Unternehmensfortführung dient.

§ 6 Verpackung – Gefahrenübergang – Dokumente

Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, DDP (Incoterms 2000) zu erfolgen.

Die Verpackung muss den Spezifikationen von TECUPLAST entsprechen.

Die Verpackungen müssen zusätzlich zu den geltenden gesetzlich geforderten Beschriftungen an der Außenseite in leserlicher Form folgende Angaben enthalten:

Bezeichnung der Lieferung, Bestellnummer, Liefermenge oder Brutto- oder Nettogewicht, sowie Index, Fertigungsdatum, Fertigungslosnummer und Chargennummer der Lieferungen.

Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellangaben anzugeben, damit die Lieferungen identifiziert und mengenmäßig kontrolliert werden können. Unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von Tecuplast zu vertreten.

§ 7 Qualitätssicherung

Mit der Bestellsannahme akzeptiert der Lieferant das QM-System von TECUPLAST und verpflichtet sich zur strikten Einhaltung der darin festgelegten Bedingung.

§ 8 Ursprungsnachweis

Der Lieferant stellt auf erstes Anfordern seitens TECUPLAST einen Ursprungsnachweis für die Lieferungen aus, das heißt ein Zertifikat, in dem die Einhaltung der Auflagen für geregelte Werkstoffe und der ISO TS 19649 über geregelte Stoffe bestätigt wird.

§ 9 Mängeluntersuchung - Mängelhaftung

Die Mängelansprüche von TECUPLAST gegen den Lieferanten bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Der Lieferant garantiert ausdrücklich die vollständige Übereinstimmung der verkauften Ware mit den von ihm gelieferten Proben, Mustern und Beschreibungen.

Der Lieferant von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen (RHB) wird TECUPLAST rechtzeitig vor Umstellung von Lieferquellen, Rezepturen oder Produktionsmethoden unterrichten, so dass TECUPLAST ausreichende Bestände an ‚alten‘ oder sonst wie bewährten RHB besorgen kann. So kann der Betrieb bei Nichteignung der ‚neuen‘ RHB bis zur Erschließung anderer Bezugsquellen aufrechterhalten werden.

TECUPLAST ist verpflichtet, die Ware innerhalb von zehn Tagen nach Übergabe der Ware zu überprüfen und Mängel zu rügen. Die Mängelrüge erfolgt rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen nach Feststellung der Mängel abgesendet wird.

§ 10 Produkthaftung – Freistellung - Rückruf

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, TECUPLAST insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von TECUPLAST durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang etwaiger Rückrufmaßnahmen werden sich die Vertragspartner - soweit möglich und zumutbar - vorab unterrichten und einander Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Der Lieferant hat eine Produkthaftpflicht-Versicherung sowie eine Rückrufkostenversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens € 15 Mio. pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Das Bestehen des Versicherungsschutzes hat der Lieferant auf Verlangen nachzuweisen. Stehen TECUPLAST weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 11 Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass bei vertragsgemäßer Verwendung seiner Lieferung keine Rechte Dritter im Land des Lieferortes verletzt werden.

Wird TECUPLAST von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Lieferant bei Verschulden verpflichtet, TECUPLAST von diesen Ansprüchen freizustellen. TECUPLAST ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die TECUPLAST aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

§12 Vertraulichkeit

Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten strikt geheimzuhalten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Diese Informationen sind vertraulich und Eigentum unseres Unternehmens.

Auf Verlangen sind alle Dokumente samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen, auch in elektronischer und/oder digitaler Form, wie Disketten und CD-ROM-Datenspeicher, jederzeit und unverzüglich herauszugeben. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert zurückzugeben.

Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 60 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.

Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden.

Dritte dürfen auf die mit TECUPLAST bestehende Geschäftsbeziehung nur mit ihrer Zustimmung hingewiesen werden.

§ 13 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge

Sofern TECUPLAST Teile oder Materialien dem Lieferanten beistellt, wird hieran das Eigentum vorbehalten. Eine Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten wird für TECUPLAST vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Umbildung erwirbt TECUPLAST an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) der beigestellten Sache zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung.

Wird die von TECUPLAST beigestellte Sache mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt TECUPLAST das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant TECUPLAST anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für TECUPLAST.

An Werkzeugen behält TECUPLAST das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von TECUPLAST bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die TECUPLAST gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant TECUPLAST schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; die Abtretung wird hiermit angenommen. Der Lieferant ist verpflichtet, an diesen Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er TECUPLAST sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

Der Lieferer verwahrt die Fertigungsmittel unentgeltlich drei Jahre nach der letzten Lieferung an TECUPLAST. Danach fordert der Lieferant TECUPLAST schriftlich auf, sich innerhalb von sechs Wochen zur weiteren Verwendung zu äußern. Die Pflicht des Lieferers zur Verwahrung endet, wenn innerhalb dieser sechs Wochen keine Rückäußerung erfolgt oder keine neue Bestellung aufgegeben wird.

Abnehmerbezogene Fertigungsmittel dürfen vom Lieferant nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von TECUPLAST für Zulieferungen an Dritte verwendet werden.

Soweit die TECUPLAST gemäß Abs. (1) und / oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller ihrer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, ist TECUPLAST auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach ihrer Wahl verpflichtet.

Die Übereignung der Ware auf TECUPLAST erfolgt unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung der entsprechenden Vergütung. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom Lieferanten ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt TECUPLAST gegenüber nur die Wirkung eines einfachen Eigentumsvorbehalts entfaltet.

§ 14 Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten wegen etwaiger Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, das Zurückbehaltungsrecht beruht auf demselben Vertragsverhältnis.

Eine Aufrechnung des Lieferanten gegen TECUPLAST zustehende Forderungen ist nur zulässig, als mit einer Forderung aufgerechnet wird, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 15 Teilnichtigkeit - Verzicht

Sollten einzelne Bestimmungen der Bestellung aus irgendwelchem Grund auch immer nichtig oder unanwendbar sein, so bleibt die Bestellung im Übrigen trotz der ungültigen oder nicht anwendbaren Bestimmung wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige oder unanwendbare Bestimmung neu zu verhandeln, so dass sie durch eine Regelung ersetzt wird, die dem ursprünglichen Willen der Parteien am nächsten kommt und mit den geltenden Gesetzen vereinbar ist.

Sollte eine der Parteien zu irgendeinem Zeitpunkt eine Bestimmung der Bestellung nicht anwenden oder die Anwendung durch die andere Partei nicht verlangen, kann daraus nicht der Verzicht auf diese Bestimmung oder auf eine andere Bestimmung oder sogar eine Einschränkung der Gültigkeit der Bestellung hergeleitet werden, und jede Partei ist berechtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Erfüllung einer solchen Bestimmung oder Bestellung zu verlangen.

§ 16 Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand, Schriftform

Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz Erfüllungsort.

Auf alle Vertragsbeziehungen ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG – UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts zu Gunsten von TECUPLAST unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des Deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von TECUPLAST. TECUPLAST ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am Sitz des Lieferanten zu erheben.